

Merkblatt für Die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science an der Hochschule Luzern

vom 1. September 2018

Inhalt

1.	Studienmodell.....	2
1.1.	Zweck der Ausbildung.....	2
1.2.	Zulassung zum Studium.....	2
1.3.	Flexibles Studienmodell.....	2
1.4.	Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen.....	3
1.5.	Berufspraktische Befähigung.....	3
1.6.	Sprachmodell.....	4
1.7.	Beurlaubung.....	4
2.	Studienstruktur.....	5
2.1.	Elemente des Studiums.....	5
2.2.	Module und Modulbeschreibungen.....	5
2.3.	Master-Arbeit.....	6
3.	Durchführung von Modulen.....	7
3.1.	Angebotsrhythmus von Modulen.....	7
3.2.	Durchführung von Modulen.....	7
3.3.	Zulassung zu Modulen.....	7
4.	Durchführung von Leistungsnachweisen.....	8
4.1.	Durchführung von Leistungsnachweisen.....	8
4.2.	Voraussetzungen für die Zulassung zu Leistungsnachweisen.....	8
4.3.	Beurteilende von Leistungsnachweisen.....	8
4.4.	Verifizierung von mündlichen Leistungsnachweisen.....	9
4.5.	Hilfsmittel für Leistungsnachweise.....	9
5.	Bewertung von Leistungsnachweisen.....	10
5.1.	Bewertung von Leistungsnachweisen.....	10
5.2.	Ermittlung der Modulnoten.....	10
5.3.	Bewertung nach ECTS.....	10
6.	Wiederholung von Modulen und Vergabe der ECTS Credits.....	12
6.1.	Vergabe von ECTS Credits.....	12
6.2.	Wiederholung von Modulen.....	12
6.3.	Aufschub des Studienausschlusses bei nicht bestandenem Modulen.....	12
6.4.	Zusatzleistungen und Wiederholung der Master-Arbeit.....	13
6.5.	Datenabschrift (Transcript of Records).....	13
6.6.	Ausserordentliche Beendigung des Studiums.....	13
7.	Informations- und Meldepflichten.....	14
7.1.	Informationspflicht bei Leistungsnachweisen.....	14
7.2.	Verhinderung oder Abmeldung bei Leistungsnachweisen.....	14
7.3.	Einhaltung von Terminen und Fristen.....	14
8.	Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms.....	15
8.1.	Master-Diplom.....	15
9.	Schlussbestimmungen.....	15
9.1.	Rechtsmittel.....	15

1. Studienmodell

1.1. Zweck der Ausbildung

Der Master in Applied Information and Data Science an der Hochschule Luzern ist eine spezialisierte wissenschaftliche Ausbildung, die sich an den neuesten nationalen und internationalen Ausbildungsstandards und an den aktuellen professionellen Anforderungen im Bereich der angewandten Datenwissenschaften orientiert.

1.2. Zulassung zum Studium

¹ Zum Master-Studium wird zugelassen, wer

- a. über einen Bachelor-Abschluss einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder einen gleichwertigen Studienabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS Credits verfügt,
- b. ein nach Massgabe der von der Studiengangleitung erlassenen Richtlinien verfasstes Bewerbungsdossier einreicht und
- c. über dem Ausbildungsniveau entsprechende Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch verfügt. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder die Deutsch nicht als Alltagssprache nutzen, müssen ein Sprachniveau von C1 gemäss dem europäischen Referenzrahmen in Deutsch nachweisen. Über die Anerkennung von Sprachzertifikaten entscheidet die Studiengangleitung.

² Die Studiengangleitung kann Studierenden ohne ausreichendes Sprachzertifikat provisorisch zum Studium zulassen, wenn diese im persönlichen Eignungsgespräch eine ausreichende Sprachkompetenz nachweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, das erforderliche Sprachzertifikat innerhalb von 6 Monaten nach Studienbeginn nachzureichen. Die Nichterfüllung der Auflage führt zum Ausschluss aus dem Master-Studium. Die Studiengangleitung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Nachreichfrist einräumen

³ Um den Studienerfolg sicherzustellen, kann die Studiengangleitung die grundsätzliche Eignung sowie spezifische fachliche, methodische und sprachliche Kompetenzen mit zusätzlichen Massnahmen (z.B. Eignungsgespräche, Eignungstests) überprüfen und die Aufnahme in den Master-Studiengang vom Ergebnis dieser Abklärungen abhängig machen.

1.3. Flexibles Studienmodell

¹ Der Master-Studiengang in Applied Information and Data Science wird in einem flexiblen Studienmodell angeboten.

² Die Studierenden entscheiden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben frei, in welchem Zeitraum und mit welcher Studienleistung pro Semester sie das Studium absolvieren.

³ Der Regelstudienplan umfasst 4 Semester mit einer Studienleistung von 30 ECTS Credits pro Semester.

⁴ Die minimale Studienleistung pro Semester beträgt 50 Prozent der vollen Studienleistung pro Semester. Dies entspricht 15 ECTS Credits. Die Studiengangleitung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verringerung der minimalen Studienleistung bewilligen.

⁵ Die Studierenden melden sich bis spätestens einen Monat vor Semesterbeginn für alle Module an, die sie im Semester besuchen möchten.

⁶ Bei Abmeldungen aus Modulen sind die Vorgaben betreffend die minimale Studienleistung pro Semester gemäss Absatz 4 einzuhalten. Bei einer Abmeldung werden die bis zum Abmeldezeitpunkt erbrachten Studienleistungen und Leistungsnachweise nicht angerechnet. Das Modul gilt als nicht besucht.

⁷ Die maximale Studiendauer darf acht Semester nicht überschreiten. Die Studiengangleitung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Studiendauer bewilligen.

⁸ Die Studiengangleitung kann Einschränkungen des flexiblen Studienmodells vorsehen, wenn dies für die Aufrechterhalten eines ordnungsgemässen Studienbetriebs notwendig ist.

1.4. Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen

¹ Auf Gesuch hin können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung.

² Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder an einer anderen Ausbildungsinstitution erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn

- a. es sich bei der Gasthochschule um eine anerkannte universitäre Hochschule, Fachhochschule oder eine gleichwertige Ausbildungsinstitution handelt,
- b. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde,
- c. die Leistungen im Gaststudium einen gleichwertigen Ersatz, eine Vertiefung oder eine sinnvolle Erweiterung der Lerninhalte des Masters in Applied Information and Data Science darstellen und
- d. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

³ Um die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science an der Hochschule Luzern abzuschliessen, müssen mindestens 60 ECTS Credits im Rahmen dieses Master-Studiums erworben worden sein.

1.5. Berufspraktische Befähigung

¹ Die Studierenden weisen vor Beginn der Master-Arbeit eine studienrelevante berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 360 Arbeitsstunden nach. Anstelle einer berufspraktischen Tätigkeit können die Studierenden auch äquivalente Studienleistungen im Umfang von 12 ECTS Credits erbringen, welche berufsbefähigende Zusatzkompetenzen ausserhalb des Kernbereichs des Master-Studiums vermitteln (z.B. interdisziplinäres Arbeiten, Domain-Wissen in typischen Einsatzfeldern der Datenwissenschaft, mediale und kommunikative Kompetenzen). Die Nachweise können kombiniert werden.

² Berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie

- a. als Berufstätigkeit, Berufspraktika, Projektmitarbeit, Forschungsmitarbeit, freie Mitarbeit oder ähnlichen Formen vertraglich vereinbart wurden,
- b. Kompetenzen nutzen, vertiefen, erweitern oder ergänzen, die im Rahmen des Studiums vermittelt werden,
- c. vom Vertragspartner oder Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

³ Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie

- a. an einer anerkannten universitären Hochschule, Fachhochschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsinstitution erbracht werden,
- b. generalistische, berufsbefähigende Kompetenzen oder spezifisches Domain-Wissen in typischen Einsatzfeldern der Datenwissenschaft vermitteln,
- c. von der Ausbildungsinstitution in einem Transcript of Records ausgewiesen sind.

⁴ Es können nur berufspraktische Tätigkeiten und berufsbefähigende Studienleistungen angerechnet werden, die während der Laufzeit des Studiums erbracht werden.

⁵ Die Studiengangleitung entscheidet darüber, ob eine bestimmte berufspraktische Tätigkeit oder eine bestimmte berufsbefähigende Studienleistung die Voraussetzungen für die Anrechnung erfüllen.

⁶ Der zeitliche Aufwand für die berufspraktischen Tätigkeiten bzw. berufsbefähigende Studienleistungen wird an die Studienleistung in den Modulen angerechnet.

1.6. Sprachmodell

¹ Das Master-Studium wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehreinheiten können in englischer Sprache unterrichtet werden.

² Schriftliche Unterrichtsmaterialien werden in deutscher oder in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

³ Alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise können von den Studierenden wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

1.7. Beurlaubung

¹ Studierende können sich beurlauben lassen. Ein Urlaub dauert höchstens 1 Semester und wird während der gesamten Studiendauer nur einmal gewährt. Ein Urlaub ist dem Studiengangsekretariat zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu melden.

² Während eines Urlaubs bleiben die Studierenden immatrikuliert, bezahlen aber keine Studiengebühren. Die Zeit des Urlaubs zählt nicht zur Studiendauer.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung einen Urlaub von mehr als einem Semester oder einen zusätzlichen Urlaub bewilligen.

2. Studienstruktur

2.1. Elemente des Studiums

¹ Die Master-Ausbildung in Applied Information and Data Science orientiert sich an den Kernkompetenzen im Berufsfeld der angewandten Datenwissenschaften. Die Kernkompetenzen sind im Master-Studium in Form von Lehrbereichen abgebildet. Die Ausbildungsschwerpunkte der Lehrbereiche werden als Module realisiert.

² Das Master-Studium besteht aus

- a. dem Konvergenzbereich
- b. dem Hauptstudium
- c. dem Wahlpflichtbereich
- d. dem Master-Arbeitsprojekt

³ Der Konvergenzbereich setzt sich aus Modulen zusammen, welche die Eingangskompetenzen der Studierenden, insbesondere in den Bereichen Informatik und Statistik, gezielt ausbauen. Konvergenzmodule müssen absolviert sein, damit Studierende zu den anderen Modulen des Lehrbereichs zugelassen werden. Der Umfang des Konvergenzbereichs beträgt insgesamt 12 ECTS Credits.

³ Das Hauptstudium ist in Lehrbereiche gegliedert, welche die Kernkompetenzen im Bereich der angewandten Datenwissenschaften abbilden. Lehrbereiche erstrecken sich über mehrere Semester. Module innerhalb der gleichen Lehrbereiche können in der Regel in unterschiedlicher Reihenfolge belegt werden. Das Hauptstudium umfasst insgesamt 54 ECTS Credits.

⁴ Der Wahlpflichtbereich besteht aus Modulen, die Teilbereiche der angewandten Datenwissenschaften vertiefen oder Anwendungserfahrung in spezifischen Einsatzfeldern vermitteln. Die Studierenden sind bei der Wahl der Module grundsätzlich frei. Es besteht allerdings kein Anspruch auf den Besuch eines bestimmten Moduls, insbesondere wenn ein Modul aus studienorganisatorischen Gründen in einem Semester nicht oder nur eingeschränkt angeboten wird. Der Umfang des Wahlpflichtbereichs beträgt insgesamt 24 ECTS Credits.

⁵ Das Master-Arbeitsprojekt besteht aus der Vorstudie und der Master-Arbeit. Der Umfang des Master-Arbeitsprojekts beträgt insgesamt 30 ECTS Credits.

2.2. Module und Modulbeschreibungen

¹ Module sind zeitlich fixierte Lehr- Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Module werden in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfassen 3 ECTS Credits oder ein Mehrfaches davon.

³ Im Rahmen des Master-Studiums werden zwei Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule, die von den Studierenden zwingend belegt werden müssen und
- b. Wahlpflichtmodule, aus denen die Studierenden auswählen und in einem bestimmten Umfang an ECTS Credits belegen.

⁴ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, die Lerninhalte und Lehrziele, die Anteile an Kontakt- und Selbststudium, die Art und die Gewichtung der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie allfällige Voraussetzungen für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen gibt (z.B. Testate, Präsenzpflcht).

2.3. Master-Arbeit

- 1 Zur Master-Arbeit zugelassen sind Studierende, wenn
 - a. die Vorstudie mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde,
 - b. studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten oder äquivalente Studienleistungen gemäss Abschnitt 1.5 des vorliegenden Reglements nachgewiesen sind,
 - c. insgesamt mindestens 90 ECTS Credits erworben wurden.

Der Beginn der Master-Arbeit kann von der Studiengangleitung auf Antrag bewilligt werden, auch wenn die Wiederholung von Leistungsnachweisen in einzelnen Modulen noch aussteht.

² Die Vorstudie und die Master-Arbeit bilden eine inhaltliche Gesamtheit. Die Master-Arbeit baut auf den methodischen und inhaltlichen Ergebnissen der Vorstudie auf.

³ Die Master-Arbeit muss innerhalb der festgesetzten zeitlichen Frist erarbeitet und eingereicht werden.

3. Durchführung von Modulen

3.1. Angebotsrhythmus von Modulen

Die Module werden gemäss Studienplan angeboten, wenn die Voraussetzungen unter Abschnitt 3.2 erfüllt sind.

3.2. Durchführung von Modulen

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Studiengangleitung.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden Studienjahrs anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

3.3. Zulassung zu Modulen

¹ Um an einem Modul teilzunehmen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, werden Studierende nicht zum Modul zugelassen.

² Module können in der Regel besucht werden, wenn vorausgesetzte Module zwar absolviert wurden, aber aufgrund eines ungenügenden Leistungsnachweises noch keine ECTS Credits vergeben wurden.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

4. Durchführung von Leistungsnachweisen

4.1. Durchführung von Leistungsnachweisen

¹ Zum Bestehen eines Moduls wird mindestens ein Leistungsnachweis verlangt.

² Wenn mehrere Leistungsnachweise verlangt werden, wird in der Modulbeschreibung festgelegt, wie die Leistungsnachweise gewichtet werden und welche Anforderungen für das Bestehen des Moduls gestellt werden.

³ Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

⁴ Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen im gleichen Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung bewilligt auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung.

4.2. Voraussetzungen für die Zulassung zu Leistungsnachweisen

Es liegt in der Kompetenz der Moduleitenden, für ihre Module zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen anzuordnen (z.B. Testate, Präsenzplicht). Diese Voraussetzungen müssen begründbar sein in dem Sinne, dass sie für den Kompetenzerwerb relevant sind.

4.3. Beurteilende von Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechenden Lerneinheiten unterrichtet haben.

² Werden Leistungsnachweise oder Teilnachweise durch externe Dozierende erstellt, durchgeführt und bewertet, so muss durch die Moduleitenden sichergestellt sein, dass die internen Richtlinien und Standards eingehalten werden.

³ Bei den folgenden Arten von Leistungsnachweisen erfolgt die Durchführung und Bewertung von Leistungsnachweisen immer durch den verantwortlichen Dozierenden / die verantwortliche Dozierende und eine zweite Dozierende / einen zweiten Dozierenden (Vieraugenprinzip):

- a. mündliche Leistungsnachweise (z.B. mündliche Modulprüfungen, Präsentationen, Referate), sofern diese mit einem Gewicht von einem Drittel und mehr in die Modulnote einfließen und
- b. der Master-Arbeit.

In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit der / dem zweiten Dozierenden / dem zweiten Dozierenden fest. Der endgültige Entscheid liegt beim verantwortlichen Dozierenden / bei der verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Als zweitbeurteilende Personen können auch externe oder interne Expertinnen / Experten beigezogen werden, die im Modul nicht unterrichten. Dies muss inhaltlich begründbar sein und von der Studiengangleitung bewilligt werden.

4.4. Verifizierung von mündlichen Leistungsnachweisen

Von mündlichen Leistungsnachweisen können zum Zweck der Verifizierung einer Leistung elektronische Ton- oder Tonbildaufnahmen gemacht werden - vorausgesetzt alle anwesenden Personen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden. Der beurteilende Dozent oder die beurteilende Dozentin gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt. Die Aufnahmen werden entweder nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Beendigung eines entsprechenden Beschwerdeverfahrens gelöscht.

4.5. Hilfsmittel für Leistungsnachweise

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem die Leistungsnachweise stattfinden beziehungsweise beginnen, bekannt gegeben.

5. Bewertung von Leistungsnachweisen

5.1. Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1.

² Die Noten haben die folgende Bedeutung:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Ein zu benotender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note 4.0 erreicht wird. Die Note 4.0 entspricht 60 Prozent der möglichen Höchstleistung.

⁴ Die numerische Bewertung einzelner Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Zehntelnoten ausgedrückt.

⁵ Anstelle einer numerischen Note kann das Prädikat «bestanden» («pass») beziehungsweise «nicht bestanden» («fail») vergeben werden.

⁶ Bei Gruppenarbeiten erhalten alle Gruppenmitglieder grundsätzlich die gleiche Bewertung. Ausnahmen sind möglich, wenn die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder zur Gesamtleistung ausreichend genau beobachtet bzw. bewertet werden können.

5.2. Ermittlung der Modulnoten

¹ Die Modulbewertung ergibt sich aus der Bewertung der Leistungsnachweise des Moduls.

² Werden mehrere Leistungsnachweise verlangt, ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel der einzelnen Leistungsnachweise des Moduls.

³ Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilnachweisen, entspricht das Ergebnis des Leistungsnachweises dem gewichteten Mittel der Ergebnisse der Teilnachweise.

5.3. Bewertung nach ECTS

1 Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Modulnote erhalten die beste Bewertung «A», die folgenden 25 Prozent die Bewertung «B», die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung «C», die darunterliegenden 25 Prozent die Bewertung «D» und die letzten 10 Prozent die Bewertung «E». Ungenügende Leistungen werden mit «FX» (ungenügende Leistung, Nachqualifikation möglich) oder «F» (ungenügende Leistung, definitiv nicht bestanden, aber einmalige Wiederholung möglich) bewertet.
- b. Bei Modulnoten, in welchen weniger als 25 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

² Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird die ECTS-Bewertung «F» gesetzt.

³ Bei nicht genügenden Modulnoten, die sich nicht aus zwei oder mehr benoteten Leistungsnachweisen zusammensetzen, wird bei einer gerundeten numerischen Note «3» oder «3.5» die ECTS-Bewertung «FX» gesetzt. Für mit «FX» bewertete Module wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, innerhalb derer die Studierende oder der Studierende die nicht bestandenen Leistungsnachweise nachholen kann. Die im Rahmen der Kompensationsmöglichkeit angebotenen Leistungsnachweise müssen mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulbewertung aus dem Durchschnitt der mit «FX» bewerteten Leistung und der auf halbe Noten gerundeten Bewertung der sich aus der Kompensationsleistung ergebenden Modulnote.

⁴ Eine Kompensationsleistung im Falle der ECTS-Bewertung «FX» ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent bestimmt den Zeitpunkt.

6. Wiederholung von Modulen und Vergabe der ECTS Credits

6.1. Vergabe von ECTS Credits

¹ Die ECTS Credits für ein Modul werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist.

² Den Studierenden wird für ein beständenes Modul die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS Credits angerechnet.

³ Wenn das Modul nicht bestanden ist, werden keine ECTS Credits angerechnet.

6.2. Wiederholung von Modulen

¹ Ist die Voraussetzung für die Vergabe der ECTS Credits in einem Modul nicht erfüllt, kann das Modul grundsätzlich einmal wiederholt werden. Es müssen nur so viele Leistungsnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um die Kriterien für das Bestehen des Moduls zu erreichen.

² Für Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

³ Wiederholungen sind nicht mit einer Pflicht zum erneuten Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung verbunden. Andererseits besteht auch kein Anrecht auf einen solchen Besuch.

⁴ Muss ein Wahlpflichtmodul wiederholt werden, kann für die Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. In diesem Fall kann das neu gewählte Modul nicht noch einmal wiederholt werden.

⁵ Die Bewertung der Wiederholung ersetzt in jedem Fall zwingend die Bewertung des ersten Versuchs. Dies gilt auch im Fall von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung.

6.3. Aufschiebung des Studienausschlusses bei nicht bestandenen Modulen

¹ Ist nach der Absolvierung aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen maximal ein Modul definitiv, also auch in der Wiederholung, nicht bestanden und liegt die Bewertung dieses Moduls nicht unter der Note 3.5, kann dieses Modul ein zweites Mal wiederholt werden. Der Umfang der zweiten Wiederholung richtet sich nach Abschnitt 6, Absatz 1.

² Wird ein Modul erstmalig definitiv nicht bestanden, wird der Studienausschluss aufgeschoben. Der Aufschiebung dauert maximal bis zur zweiten Modulwiederholung gemäss Absatz 1.

³ Wird während des Aufschiebens des Studienausschlusses ein zweites Modul in der Wiederholung nicht bestanden, verfällt der Aufschiebung und der Studienausschluss wird vollzogen. Allfällige nach Beginn des Aufschiebens erbrachte Studienleistungen werden in der Datenabschrift ausgewiesen.

⁴ Wird ein Modul auch in der zweiten Wiederholung gemäss Absatz 1 nicht bestanden, wird der Studienausschluss vollzogen. Allfällige Studienleistungen ab Beginn des Aufschiebens werden in der Datenabschrift ausgewiesen.

6.4. Zusatzleistungen und Wiederholung der Master-Arbeit

Wird die Master-Arbeit mit der Note 3.5 bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung auf die Note 4.0 zu verbessern. Wird die Master-Arbeit mit einer geringeren Note als 3.5 bewertet, kann sie einmal mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

6.5. Datenabschrift (Transcript of Records)

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Module. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und ECTS Credits.

6.6. Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Wird ein Modul auch in einer möglichen zweiten Wiederholung gemäss Absatz 31 nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht mehr möglich.

² Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den belegten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

7. Informations- und Meldepflichten

7.1. Informationspflicht bei Leistungsnachweisen

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

7.2. Verhinderung oder Abmeldung bei Leistungsnachweisen

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu erbringen, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise dem oder der verantwortlichen Dozierenden - wenn möglich schriftlich - mitzuteilen.

³ Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.

⁴ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁵ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁶ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises aufgrund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁷ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht angetreten, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁸ Die Studiengangleitung kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise und -termine festlegen. Sie entscheidet über die Einzelheiten.

⁹ Werden keine Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, können begründet versäumte Leistungsnachweise frühestens am nächsten regulären Termin nachgeholt werden.

7.3. Einhaltung von Terminen und Fristen

¹ Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren.

² Werden Fristen oder Termine unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt bzw. die betreffenden Leistungsnachweise als nicht erbracht.

8. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

8.1. Master-Diplom

- 1 Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a. alle aufgrund dieses Studienreglements geforderten Pflichtmodule erfolgreich absolviert sind,
 - b. die Master-Arbeit eingereicht wurde und mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist und
 - c. die erforderlichen 120 ECTS Credits gemäss vorliegendem Studienreglement erworben wurden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel „Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in Applied Information and Data Science« verliehen.

- 2 Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:
 - a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
 - b. eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Rechtsmittel

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz¹ bei der Leitung Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

¹ SRL Nr. 521